Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1. Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44 Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 • Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Regierungsassessor Hans Tornow, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 31 | 5. November 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

51. Nachruf . . . . . I 364
52. Die Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie I 365

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

110. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936. Vom 15. Oktober 1936. II 365
111. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien — Brandenburg vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936. II 365
112. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936 . . . . . II 366
113. Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Breslau-Südwest beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 15. Oktober 1936 . . . . . II 366
114. Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 16. Oktober 1936 II 366
115. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 5. Oktober 1936 . . . . . II 367
116. Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 17. September 1936 . . . . . II 367

III. Heimarbeit

56. Bekanntmachung der Tarifordnung über das Nähen von Regattes, Schleifen, Plastrons usw. im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung . . . . . III 370
57. Bekanntmachung der Tarifordnung über die Mindestentgelte für die Anfertigung von Bindern im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung . . . . . III 372
58. Aufhebung der Arbeitsruheanordnung in der Heimarbeit für die Lederwaren- usw. Industrie hinsichtlich der Stückelbeutelherstellung vom 1. Oktober 1936 . . . . . III 373

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

45. Lohnsteuerliche Behandlung von Zulagen (besonderen Leistungen) bei auswärtigen Bauarbeiten . . . . . IV 374

Nachruf

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen,

Pg. Franz Schwarz

ist am 1. November 1936 auf einer Dienstreise tödlich verunglückt.

Uns allen, die wir mit ihm zu arbeiten hatten, war er ein lieber Kamerad und ein treuer, uneigennütziger Freund. Ein aufrechter Nationalsozialist und ein pflichtgetreuer Beamter ist mit ihm dahingegangen. Wir werden ihn nicht vergessen.

Breslau, den 3. November 1936.

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien
zugleich im Namen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Walter Schuhmann

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

I. Allgemeine Bekanntmachung des Treuhänders der Arbeit

52. Die Neuregelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Bekleidungsindustrie

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 treten die von dem Herrn Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Sondertreuhänder der Arbeit für die Oberbekleidungsindustrie erlassenen Tarifordnungen für die Herrenoberbekleidungsindustrie (Herren- und Burschenoberbekleidung, Knabenoberbekleidung und Berufsbekleidung) in Kraft.

Diese Tarifordnungen schaffen eine einheitliche Grundlage der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gesamte deutsche Herrenoberbekleidungsindustrie, wobei die bisherigen tariflichen Bestimmungen, soweit es bei einer für das Reichsgebiet geltenden einheitlichen Regelung möglich war, weitgehendst berücksichtigt worden sind. Die in den Tarifordnungen festgesetzten Löhne sind, wie es bei einer reichsrechtlichen Regelung nicht anders möglich ist, aus den Durchschnittslöhnen der einzelnen Wirtschaftsbezirke errechnet worden. Da in den einzelnen, bei der Lohnermittlung statistisch erfaßten Bezirken die Löhne zum Teil höher, zum Teil niedriger lagen, wird es vorkommen können, daß jetzt in manchen Orten einzelne Gruppen der Gefolgschaftsmitglieder, wie zum Beispiel Zuschneider, Bügler, Herausschneider, die im Augenblick höhere Löhne erhalten, nach den neuen Sätzen einen geringeren Lohn bekommen.

Ich weise darauf hin, daß die Tarifordnungen Mindestlöhne festsetzen, die zwar nicht unterschritten werden dürfen, jedoch den Betriebsführern eine Besserstellung ihrer Gefolgschaftsmitglieder nicht verbieten. Von den Betriebsführern erwarte ich, daß sie ihren Gefolgschaftsmitgliedern, soweit sie nach der neuen Lohnregelung, die nicht etwa einen Lohnabbau darstellen soll, geringeren Lohn erhalten würden, die bisher gezahlten Löhne auch weiterhin zahlen. Es würde dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip widersprechen, wenn jetzt auf Grund der einheitlichen Lohnregelung im Reiche plötzlich eine schematische Nivellierung der Löhne erfolgen würde.

Es mag sein, daß in den bisher geltenden Tarifverträgen aus gewerkschaftlichen Erwägungen der vergangenen Zeit heraus einzelne Arbeiten überbewertet worden sind. Damit jedoch im Augenblick unbillige Härten vermieden werden, soll die Angleichung der bisher gezahlten Löhne an die tariflich festgelegten Mindestlöhne nach Möglichkeit nur allmählich, insbesondere bei Neueinstellungen erfolgen. Die Betriebsführer werden selbst das größte Interesse daran haben, durch Besserstellung ihrer Gefolgschaft deren Arbeitsfreudigkeit zu erhöhen und damit deren Leistungen, die letzten Endes dem Betriebe selbst zugute kommen, zu steigern.

Breslau, den 28. Oktober 1936.

Walter Schuhmann

II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

110. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936. Vom 15. Oktober 1936

Tarifregister 747/7

Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Breslau, den 15. Oktober 1936.

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Liegnitz bis Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau vom 22. Juni 1936*)

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder aus Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 1,50 RM. je Kalendertag, aus anderen Orten oder Gemeinden 1,00 RM. je Kalendertag.

§ 2

Diese Tarifordnung tritt in der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1936 fällt.

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 20 vom 15. 7. 1936, Seite 228.

---

111. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau–Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936

Tarifregister 747/6

Reichsarbeitsblatt Nr. 31
vom 5. 11. 1936

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Breslau, den 15. Oktober 1936.

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn zwischen der Kreisgrenze Bunzlau—Sprottau und der Provinzgrenze Schlesien—Brandenburg vom 28. Mai 1936*)

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 15. 6. 1936, Seite 197.

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder aus Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 1,50 RM. je Kalendertag, aus anderen Orten oder Gemeinden 1,00 RM. je Kalendertag.

§ 2

Diese Tarifordnung tritt in der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1936 fällt.

Walter Schuhmann

112. Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936. Vom 15. Oktober 1936

Tarifregister 1522/3

Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 15. Oktober 1936.

Auf Grund des § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung mit einem Sachverständigenausschuß folgende

Ergänzung der Tarifordnung für die Strecke der Reichsautobahn Breslau—Beuthen vom 28. Mai 1936*)

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die auswärts untergebrachten verheirateten Gefolgschaftsmitglieder erhalten eine Trennungszulage. Diese beträgt für Gefolgschaftsmitglieder aus Orten mit mehr als 100 000 Einwohnern 1,50 RM. je Kalendertag, aus anderen Orten oder Gemeinden 1,00 RM. je Kalendertag.

§ 2

Diese Tarifordnung tritt in der Lohnwoche in Kraft, in die der 15. Oktober 1936 fällt.

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 15. 6. 1936, Seite 196. Nr. 27 vom 25. 9. 1936, Seite 299.

113. Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Breslau-Südwest beteiligten Betriebe des Baugewerbes vom 15. Oktober 1936

Tarifregister 1675/2

Reichsarbeitsblatt Nr. 31 vom 5. 11. 1936

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 15. Oktober 1936.

Auf Grund von § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — RGBl. I, S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für die an dem Bauvorhaben Breslau-Südwest beteiligten Betriebe des Baugewerbes

§ 1

Die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder erfolgt nach der Ortsklasse I des Lohntarifgebietes Breslau des als Tarifordnung weitergeltenden Bezirkstarifvertrages für das Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe für das Vertragsgebiet Niederschlesien vom 18. April 1933 nebst den dazu ergangenen Aenderungen, insbesondere auf Grund der Tarifordnungen vom 1. und 30. April 1936.

§ 2

Diese Tarifordnung tritt am 15. Oktober 1936 in Kraft. Gleichzeitig endet die Tarifordnung vom 20. August 1936*).

Walter Schuhmann

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 26 vom 15. 9. 1936, Seite 290.

114. Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936. Vom 16. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 95/10.

Reichsarbeitsblatt Nr. 30 v. 25. 10. 1936 S. VI 1069

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder für das Baugewerbe.

Berlin, den 16. Oktober 1936.

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß in

Abänderung und Ergänzung der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben vom 2. Juni 1936*)

(Reichsarbeitsbl. Nr. 17 vom 15. Juni 1936)*) nachstehende Tarifordnung:

§ 3 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Neben den Personalangaben des Gefolgsmannes ist der ausstellende Unternehmer auf jedem Kartenteil

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 18 vom 25. 6. 1936, Seite 205ff. Nr. 20 vom 15. 7. 1936, Seite 228.

einzutragen. Als ausstellender Unternehmer gilt derjenige, der jeweils zur Entrichtung der Postgebühr (§ 5) verpflichtet ist.

Im § 4 Absatz 1 sind die Worte „der Lohnzahlung in Tinte" wie folgt zu ersetzen: „des letzten abgerechneten Arbeitstages in Tinte oder durch Stempel".

§ 4 erhält folgenden Absatz 4:

Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied im gleichen oder nacheinander in verschiedenen Betrieben in mehreren Lohnwochen nicht an allen Arbeitstagen, so sind die Marken für das Entgelt dieser Arbeitstage bis zu sechs Arbeitstagen im gleichen Wochenabschnitt der Urlaubskarte zu verkleben; das gilt nicht, wenn zwischen diesen unvollständigen Lohnwochen eine Lohnwoche liegt, in der das Gefolgschaftsmitglied an sämtlichen Tagen gearbeitet hat. Ergibt sich hierbei lediglich ein überschießender Arbeitstag, so kann der diesem Tage entsprechende Markenwert einer vollen Klebewoche zugeschlagen werden.

Im § 5 sind die Worte „Datum der Lohnzahlung in Tinte" wie folgt zu ersetzen: „Entwertungsdatum der ersten Urlaubsmarke des gleichen Kartenteils in Tinte oder durch Stempel".

§ 6 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Den Vertrauensmännern und dem Betriebswalter hat der Betriebsführer kostenlos einen Abdruck der Tarifordnung auszuhändigen, sofern sie noch nicht im Besitz der Tarifordnung sind.

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Stellt der Betriebsführer fest, daß dem neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliede eine Urlaubskarte nicht oder in unvorschriftsmäßig geführtem Zustande ausgehändigt wurde, so hat er unverzüglich von dem vorhergehenden Betriebsführer unter Meldung an den bezirklich zuständigen Treuhänder der Arbeit die Abstellung des Mangels zu fordern.

§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 erhält folgende Neufassung:

wenn er durch Vorlage einer Bescheinigung seines Betriebsführers nachweist, daß er eine Tätigkeit in einem Betriebe oder Berufe ausübt, die nicht unter diese Tarifordnung fallen.

In § 10 Abs. 2 ist an Stelle der Worte „Die Vorlage der zusätzlichen Ausweise in den Fällen 1 und 2 (Rentenbescheid und Arbeitsbuch)" zu setzen: „Die Vorlage des zusätzlichen Ausweises im Falle 1 (Rentenbescheid)".

§ 12 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Durch Erwerbslosigkeit sowie durch Ableistung von Wehr- oder Reichsarbeitsdienst wird die Verfallfrist unterbrochen; bei späterer Einlösung der Karte ist die Unterbrechung durch eine Bescheinigung oder sonstige im Besitz des Gefolgschaftsmitgliedes befindliche Urkunde der in Frage kommenden Dienststelle nachzuweisen.

Dr. Daeschner

---

115. Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen vom 25. Oktober 1935. Vom 5. Oktober 1936

Tarifregister Nr. 457/9.

Reichsarbeitsblatt Nr. 30 v. 25. 10. 1936 S. VI 1072

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder.

Berlin, den 5. Oktober 1936.

Tarifordnung zur Ergänzung der Tarifordnung für die Betriebe des Baugewerbes bei den Bauvorhaben des Reiches, seiner Gebietskörperschaften und der Reichsautobahnen; Regelung der Wochenendheimfahrten und An- und Rückreisen

(Reichsarbeitsbl. Nr. 32 vom 15. November 1935, Tarifregister Nr. 457/3.)*)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Tarifordnung:

§ 1 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Sie findet auf die Gefolgschaftsmitglieder, die Anspruch auf Wochenendheimfahrten oder kostenfreie An- und Rückreisen auf Grund anderer tariflicher Bestimmungen haben, keine Anwendung.

In Vertretung:

Dr. Schmelter

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 33 vom 25. 11. 1935, Seite 363. Nr. 9 vom 25. 3. 1936, Seite 100. Nr. 18 vom 25. 6. 1936, Seite 207. Nr. 19 vom 5. 7. 1936, Seite 214.

---

116. Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 17. September 1936

Tarifregister Nr. 1736/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 30 v. 25. 10. 1936 S. VI 1092

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien.

Breslau, den 17. September 1936.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für das Molkereigewerbe im Wirtschaftsgebiet Schlesien

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbestimmungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt

1. räumlich für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt,

2. sachlich und persönlich für die in Molkereien und Käsereien, auch soweit sie Nebenbetriebe darstellen, beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Arbeitszeit

Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie beträgt demnach 8 Stunden täglich oder 96 Stunden in der Doppelwoche.

Die regelmäßige Sonntagsarbeitszeit darf 6 Stunden nicht überschreiten.

§ 3

Mehrarbeit

1. Mehrarbeit, d. h. eine Ueberschreitung der nach § 2 zulässigen Arbeitszeit, darf nur verlangt werden, wenn Nahrungsmittel vor dem Verderb zu schützen sind oder Betriebsstörungen oder sonstige außerordentliche Ereignisse vorliegen.

2. Wenn die geleistete Mehrarbeit nicht innerhalb der gleichen oder der folgenden Woche durch Ausfall von Arbeitsstunden ausgeglichen wird, ist eine Mehrarbeitsvergütung zu gewähren. Die Mehrarbeit ist an Werktagen für die 55. bis 60. Arbeitsstunde mit einem Zuschlag von 10 v. H., für jede weitere Stunde mit einem Zuschlag von 25 v. H. für die Stunde zu vergüten. Der Mehrarbeitszuschlag an Sonn- und Feiertagen beträgt 50 v. H. für die Stunde. Der Zuschlag ist auf den Stundenlohn oder $^1/_{54}$ des Wochenlohnes ausschließlich der Sachbezüge zu berechnen.

§ 4

Freie Tage

Jedes Gefolgschaftsmitglied erhält monatlich zwei freie Kalendertage, von denen ein Tag ein Sonntag sein muß.

§ 5

Urlaub

1. Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten unter Fortbezug des Lohnes, der Sachbezüge und der Nebenbezüge Urlaub. Ablösung des Urlaubs in Geld oder Verzicht auf Urlaub sind unzulässig. Die Urlaubszeit wird vom Führer des Betriebes tunlichst unter Berücksichtigung der Wünsche der Gefolgschaft festgesetzt.

2. Der Urlaub beträgt nach einer Beschäftigungsdauer in demselben Betriebe

von 7 Monaten	4	Werktage
„ 1 bis 2 Jahren	6	„
„ 3 bis 4 Jahren	8	„
„ 5, 6 und 7 Jahren	10	„
„ 8 und mehr Jahren	12	„

3. Schwerbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. März 1923 erhalten zu den vorstehenden Sätzen einen zusätzlichen Urlaub von 3 Werktagen.

4. Der Urlaub für Lehrlinge und Jugendliche beträgt nach einer Beschäftigung von 6 Monaten

im 1. Lehrjahr oder für Jugendliche im 15. und 16. Lebensjahr	12	Werktage
im 2. Lehrjahr oder für Jugendliche im 17. Lebensjahr	9	„
im 3. Lehrjahr oder für Jugendliche im 18. Lebensjahr	6	„

5. Die Lehrzeit oder bei Jugendlichen die Beschäftigungszeit bis zum 18. Lebensjahr in demselben Betriebe sind als 1 Jahr bei der Berechnung des späteren Urlaubs anzurechnen.

6. Zur Teilnahme an einem Lager der Hitler-Jugend ist auch denjenigen Jugendlichen ein Urlaub von 12 Werktagen zu gewähren, denen sonst ein geringerer Urlaub zustehen würde.

7. Das Urlaubsentgelt ist im voraus zu bezahlen.

8. Nimmt ein Gefolgschaftsmitglied wieder Arbeit in einem Betriebe an, in dem es schon früher beschäftigt war, so wird ihm die frühere Dauer der Arbeitstätigkeit bei der Bemessung des Urlaubs angerechnet, wenn der frühere Austritt ohne sein Verschulden erfolgt ist und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

9. Der Urlaubsanspruch erlischt, falls das Gefolgschaftsmitglied fristlos entlassen wird.

§ 6

Soziale Bestimmungen

1. Erkrankt ein Gefolgschaftsmitglied, so ist ihm nach Ablauf von drei Tagen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und 90 v. H. des Lohnes als Zuschuß zu zahlen. Dieser Zuschuß ist zu leisten nach einer Betriebszugehörigkeit von

1 Jahr für	7 Tage
2 Jahren für	10 „
3 Jahren für	14 „
4 und 5 Jahren für	21 „
6 und mehr Jahren für	28 „

2. Der Anspruch kann innerhalb eines Jahres nur einmal, d. h. für einen Krankheitsfall, geltend gemacht werden.

3. Günstigere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4. Bei Arbeitsversäumnis infolge besonderer Vorkommnisse in der Familie des Gefolgschaftsmitgliedes, wie z. B. bei nachgewiesener schwerer Erkrankung oder bei Tod eines nahen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister, Kinder, soweit sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben), bei eigener Hochzeit, bei Entbindung der Ehefrau, wird die versäumte Arbeitszeit bis zu einem Tage bezahlt. Bei Todesfall des Ehegatten hat das Gefolgschaftsmitglied Anspruch auf Bezahlung von 3 arbeitsfreien Tagen.

5. Bei dem Tode eines Gefolgschaftsmitgliedes haben die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Fortzahlung der vollen Bezüge des Verstorbenen, und zwar bei einer Betriebszugehörigkeit des Verstorbenen von

1 bis	5	Jahren	auf	die	Dauer	von	2	Wochen
5 „	10	„	„	„	„	„	3	„
10 und	mehr	„	„	„	„	„	4	„

§ 7

Kündigung

1. Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten vor Ablauf einer Probezeit von 2 Wochen täglich, danach nur mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gelöst werden. Günstigere gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Befindet sich ein Gefolgschaftsmitglied seit seinem vollendeten 20. Lebensjahr mindestens 10 Jahre in dem gleichen Betriebe, so verlängert sich die Kündigungsfrist auf einen Monat, nach 15jähriger Tätigkeit auf 2 Monate und nach 25jähriger Tätigkeit auf 3 Monate.

2. Die Vorschriften über fristlose Entlassung aus einem wichtigen Grunde bleiben unberührt.

§ 8

Sicherheitsleistung

1. Sicherheitsleistungen aller Art sind nur in Form der Eröffnung eines Sperrguthabens zulässig. Die Höhe bleibt freier Vereinbarung überlassen. Die Zinsen des Sperrguthabens fallen ausschließlich dem Sicherheitsleistenden zu.

2. Dem Gefolgschaftsmitgliede ist für jede Zahlung auf das Sperrguthaben ein von der Hinterlegungsstelle ausgestellter Beleg auszuhändigen. Für die ordnungsmäßige Zuleitung ist der Führer des Betriebes verantwortlich.

§ 9
Ortsklassenverzeichnis

Das Wirtschaftsgebiet Schlesien wird in folgende vier Ortsklassen eingeteilt:

Ortsklasse I:
Orte über 50 000 Einwohner.

Ortsklasse II:
Orte von 10 001 bis 50 000 Einwohnern sowie amtlich anerkannte Badeorte.

Ortsklasse III:
Orte von 5001 bis 10 000 Einwohnern.

Ortsklasse IV:
Orte bis zu 5000 Einwohnern.

§ 10
Lohnordnung

I. Molkereileiter und Gehilfen

Die Entlohnung der Molkereileiter unterliegt freier Vereinbarung.

II. Gehilfen

Gehilfen erhalten neben Sachbezügen (§ 11) bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 54 Stunden folgendes Monatsgehalt:

	Ortsklasse I	II	III	IV
	RM.			
im 1. Gehilfenjahr	60	55	50	45
„ 2. und 3. Gehilfenjahr	70	65	60	55
„ 4. „ 5. „	80	75	70	65
„ 6. „ 7. „	90	85	80	75
nach 7 und mehr Gehilfenjahren	100	95	90	85

III. Büropersonal

Die Gehaltszahlung richtet sich nach den örtlich geltenden Tarifen für den Großhandel.

IV. Molkereigehilfen in gehobener Stellung

Obermeier, Obermeierinnen, Oberkäser, Oberkäserinnen, Buttermeier, Buttermeierinnen, Laboranten, Laborantinnen, Leiter und Leiterinnen von Filialbetrieben und Rahmstationen erhalten neben Sachbezügen (§ 11) zu dem Gehalt der Gehilfen einen Zuschlag von mindestens 25 v. H.

V. Lehrlinge

Lehrlinge erhalten monatlich neben Sachbezügen

im 1. Lehrjahr	10 RM.
„ 2. „	15 „
„ 3. „	25 „

VI. Handwerker

Betriebshandwerker, Kraftfahrer und Maschinisten erhalten in der Woche

Ortsklasse	I	II	III	IV
	38	36	34	32 RM.

VII. Arbeiter und Arbeiterinnen

Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten folgenden Stundenlohn:

männliche

	Ortsklasse I	II	III	IV
	RM.			
ledige von 14 bis 16 Jahren	0,27	0,26	0,25	0,24
„ „ 17 „ 18 „	0,36	0,34	0,33	0,32
„ „ 19 „ 21 „	0,41	0,39	0,38	0,37
„ „ 22 „ 24 „	0,46	0,45	0,44	0,43
über 24 Jahre u. Verheiratete	0,54	0,52	0,50	0,48
weibliche				
ledige von 14 bis 16 Jahren	0,22	0,21	0,20	0,19
„ „ 17 „ 18 „	0,25	0,24	0,23	0,22
„ „ 19 „ 21 „	0,28	0,27	0,26	0,25
„ „ 22 „ 24 „	0,32	0,31	0,30	0,29
über 24 Jahre	0,37	0,36	0,34	0,33

VIII. Kutscher

Kutscher und Futtermeister erhalten einen Zuschlag von 12,5 v. H. Kutscher mit Futtermeister erhalten einen Zuschlag von 10 v. H. zum Stundenlohn der Arbeiter. Der Zuschlag für die Kutscher gilt für das Putzen und Füttern zweier Pferde sowie für die Geschirrinstandhaltung. Für die Pflege eines Pferdes wird nur ⅔ des Zuschlages bezahlt.

IX. Klingelwagenführer

Die Klingelwagenführer erhalten den Lohn der Kutscher. Die Milchverkäufer mit Handwagen erhalten den Lohn der Arbeiter zuzüglich 1 v. H. des von ihnen getätigten Umsatzes. Mitfahrerinnen erhalten den Lohn der Arbeiterinnen.

§ 11
Sachbezüge

Unter Sachbezüge ist zu verstehen freie Wohnung, Beleuchtung, Feuerung und Beköstigung. Verheiratete Gehilfen erhalten außerdem wöchentlich 1 Pfund Butter, 2 Pfund Käse und täglich 2 Liter Milch.

§ 12
Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig erlöschen sämtliche entgegenstehenden tariflichen Bestimmungen, insbesondere

1. für den Bereich des Wirtschaftsgebiets Schlesien der Tarifvertrag für das Molkereigewerbe in Schlesien vom 25. November 1930 und der Lohntarifvertrag für das Molkereigewerbe in Schlesien vom 9. Juli 1932,
2. der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Breslauer Molkereiniederlagen vom 16. Juli 1932.

Der Unternehmer hat über den im § 31 Abs. 1 AOG. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen*).

In Vertretung
Schnuhr

*) Die für die Aushändigung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Unternehmer innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Breslau 1, Herbert-Weltisch-Straße 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Treuhänder der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Uebersendung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.

Der Führer des Betriebes hat über den im § 31 Absatz 1 AOG vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebszellenobmann je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen

III. Heimarbeit

56. Bekanntmachung der Tarifordnung über das Nähen von Regattes, Schleifen, Plastrons usw. im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung

Tarifregister Nr. 388/5/6/8

Tarifregister Nr. 780/3/5

Tarifregister Nr. 846/2/4

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 5. Oktober 1936

Bekanntmachung der Tarifordnung über das Nähen von Regattes, Schleifen, Plastrons usw. im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung*)

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die **Krawattennäherei im Treuhänderbezirk Schlesien** folgendes festgesetzt:

I. Mindestentgelte

1. Wird Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, das Nähen von Regattes, Schleifen, Plastrons, Schleifen- und Butterflybindern, Westen und Schifferknoten übertragen, müssen bei der Bemessung der Entgelte die von einer Arbeitskraft durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Arbeitszeit und für die Vor- und Sonderarbeiten ein Mindeststundenlohn von 0,43 RM., für das Säumen und Zusammensetzen von 0,46 RM. zugrunde gelegt werden.

2. Bei der Feststellung der Arbeitszeit sind für die unter Abschnitt II aufgeführten Arbeiten mindestens die festgelegten Zeiten einzusetzen.

Werden schwer zu verarbeitende Stoffe ausgegeben oder wird eine besonders sorgfältige Verarbeitung verlangt, muß der Mehraufwand an Zeit bei der Bemessung des Entgelts berücksichtigt werden.

Bei Butterflybindern, Regattes und Schleifen aus schwarzen Stoffen, Vistra, Foulards und ähnlichen Geweben muß der Zuschlag mindestens 10 v. H., bei Butterflybindern aus Pikee mindestens 15 v. H. betragen.

3. Die aufgeführten Arbeitszeiten gelten für vollständig zugeschnittene und eingerichtete Arbeit.

Aufzeichnen und Formschneiden bei Butterflyschleifen aus Batist sind mit einem Zuschlag von 10 v. H. zu bezahlen.

Wird die Einlage nicht formgerecht zugeschnitten ausgegeben, ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen.

4. Muß bei Krawatten aus Batist der Oberstoff vorgeplättet werden, ist hierfür ein Zuschlag von 5 v. H. zu zahlen.

5. Sind von den unter Nr. 89 bis 92 aufgeführten Krawatten weniger als 6 Dutzend der gleichen Form anzufertigen, ist auf das Entgelt einschließlich etwaiger Zuschläge gemäß Abs. 4 ein besonderer Zuschlag von 5 v. H. zu zahlen.

6. Den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden ist auf das Entgelt einschließlich sämtlicher Zuschläge ein besonderer Zuschlag von 10 v. H. als Heimarbeiterzuschlag (Stromverbrauch, Abnutzung der Nähmaschine u. a.) zu zahlen.

Das Nähmaterial und sonstige Zutaten sind unentgeltlich zu liefern.

7. Wird die Arbeit an Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften und an die ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ausgegeben, ist ihnen auf das Entgelt gemäß Abs. 1 bis 5 ein Zuschlag von 33⅓ v. H. zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt 45 v. H., wenn das Zuschneiden verlangt wird.

Das Nähmaterial und sonstige Zutaten sind unentgeltlich zu liefern.

II. Mindestarbeitszeiten

Regattes

Vorarbeit

Lfd. Nr.		Einteilig Säumen	Einteilig Enden u. Knoten	Zweiteilig Säumen	Zweiteilig Enden u. Knoten
		Minuten je Dutzend			
1	Regattes, gefüttert, mit geschlossenen Enden . .	—	55	—	65
2	Regattes, gefüttert, mit gesäumten Spitzen . .	7	38	12	50
3	Regattes, halb gefüttert, mit gesäumten Spitzen	10	38	14	50
4	Regattes, ungefüttert, mit gesäumten Enden	12	30	15	45
5	Binderregattes	12	26	15	40

Bei Regattes besserer Verarbeitung (Ziffern 7 und 8) erhöhen sich die Mindestarbeitszeiten für die Vorarbeit um 20 v. H.

Zusammensetzen

		Einteilig	Zweiteilig
		Minuten je Dtzd.	
6	Einfache Verarbeitung, faltenlos (Stapelform), eine Falte im Kopf ist zulässig	55	65
7	Bessere Verarbeitung, mit bis 2 Falten	75	85
8	Bessere Verarbeitung, mit mehr als 2 Falten	90	100

Das Zusammensetzen von Kopfregattes ist mindestens nach Ziffer 7, das von Regattes mit über dem Schild geschlungenen Knoten nach Ziffer 8 zu bewerten.

Die Zahl der Falten ist nicht allein entscheidend für die bessere Verarbeitung. Form und Ausführung des Regattes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Schleifen

		Vorarbeit	Zusammensetzen
		Minuten je Dutzend	
9	Plättschleife mit 2 Schleifen . .	25	50
9a	glatte Schleife mit 2 gekehrten Enden	35	50
10	Plättschleife mit 4 Schleifen . .	40	55
10a	glatte Schleife mit 4 gekehrten Enden	55	55
11	Kellnerschleife, dreiteilig	30	45
12	Konfirmandenschleife, dreiteilig	45	55
13	Marine- und Kellnerschleife, fünfteilig, mit vollen Enden	55	60
14	Marineschleife, fünfteilig, mit abgefütterten Enden	60	60
15	Diplomat, einfach, faltig, mit vollen Enden	60	75
15a	Diplomat, dreiteilig	50	65

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 22 vom 5. 8. 1935, Seite 261. Nr. 9 vom 25. 3. 1935, Seite 89.

Lfd. Nr.		Vorarbeit Minuten je Dutzend	Zusammensetzen Minuten je Dutzend
16	Diplomat, einfach, faltig, mit abgefütterten Enden	65	75
17	Diplomat, im Ober- und Unterteil extra gefaltet mehr	—	18
17a	Falte in den Enden mehr	—	12
18	Butterflyschleife:		
	a) fünfteilig	60	75
	b) dreiteilig, doppelt gebogen	90	75

		Säumen	Vorarbeit Minuten je Dutzend	Zusammensetzen Minuten je Dutzend
19	Butterflyschleife, über Binde oder Schild gebunden	—	90	120
20	Butterflyschleife, aus zwei Teilen gebunden	—	150	120
21	Schleife, voll gebunden	—	120	105
22	„ , über Binde oder Schild gebunden	—	60	120
23	Schleife, Bindeteil ausgearbeitet	—	70	120
24	Künstlerschleife, gebunden	50	—	110
	„ konfektioniert	25	40	95
26	Flügel, voll	30	25	60
27	„ , abgefüttert	25	35	60
28	Lavallier bis 100 cm	70	—	—
29	„ über 100 cm für je 10 cm Länge mehr	6	—	—

Plastrons

		Säumen Minuten	Vorarbeit Minuten je Dutzend	Zusammensetzen Minuten je Dutzend
30	Plastron, Enden ganz gefüttert	—	80	
31	„ , „ gefüttert, Spitzen gesäumt	12	75	
32	Plastron, Enden halb gefüttert, halb gesäumt	24	60	
33	Plastron, Enden ganz gesäumt	30	45	
34	Plastron, glatte Form			135
35	„ , einfach faltig (mit bis 3 genähten Falten)			165
36	Plastron, schwere Falten (mit mehr als 3 genähten Falten)			220

Westen

		Vorarbeit Minuten je Dutzend	Zusammensetzen Minuten je Dutzend
37	Argosy-Weste (Jägerweste) mit angeschnittener Binde	120	150
38	Kleine glatte Weste 15 bis 17 cm	58	60
39	„ Doppelweste 15 „ 17 „	76	80
40	Mittlere glatte Weste, über 17 bis 20 cm	70	65
41	Mittlere Doppelweste, über 17 bis 20 cm	90	95
42	Große glatte Weste über 20 cm	85	85
43	„ Doppelweste „ 20 „	110	110
44	Glatte Weste mit Schloß mehr	—	60
45	Weste mit Band mehr	—	32

Sport- und Schleifenbinder

		Minuten je Dutzend
46	Sportbinder, doppelseitig, mit Einlage und Halsteil, bis 110 cm Länge	105
47	Sportbinder, über 110 cm Länge, für je 10 cm Länge mehr	7
48	Schleifenbinder mit oder ohne Haken bis 85 cm Länge	80
49	Schleifenbinder über 85 cm Länge für je 10 cm Länge mehr	7
50	Butterflybinder mit der Maschine genäht	150
51	„ „ „ Hand	225
52	„ doppelt gebogen, mit der Maschine genäht	180
53	Butterflybinder doppelt gebogen, mit der Hand genäht	240
54	Butterflybinder mit Einlage gearbeitet (nur für maschinengenähte Binder) mehr	20
55	Butterflybinder verstellbar gearbeitet:	
	a) mit Zugverschluß aus zwischengesetztem Band, mit der Maschine genäht, mehr	20
	b) mit Zugverschluß aus zwischengesetztem Band, mit der Hand genäht, mehr	30
	c) mit Zugverschluß, aus Vollstoff, mehr	30
	d) mit Zugverschluß, aus Stoff mit aufgestepptem Band, mehr	55
56	Schleifen- und Butterflybinder, spitz gearbeitet, mehr	12
57	Schleifen- und Butterflybinder, paspeliert, stumpf, mehr	109
58	Schleifen- und Butterflybinder, paspeliert, spitz, mehr	131

Schifferknoten

		Minuten je Dutzend
59	Glatter Knoten mit gesteppten Enden	91
60	„ „ „ hohlgenähten Enden	97
61	Knoten mit einer Falte	143
62	„ „ zwei Falten	156

Sonderarbeiten

		Minuten je Dutzend
63	Binde (Band) aus Vollstoff (handgenäht)	59
64	„ mit Seide oder Baumwolle gefüttert (Hohlband)	62
65	Binde mit Seide oder Baumwolle gefüttert, kurz (Höchstlänge 48 cm)	60
66	Binde gesteppt (Steppband)	35
67	Drehbinde, fertig, mit eingesteppter Schnalle und Bändchenriegel	42
68	Drehbinde mit hohlgenähter Schnalle, mehr	6
69	„ „ Stoffriegel, mehr	6
70	Haken einnähen bei Vollstoff und Hohlbinden	10
71	„ auf Einlage festnähen, mehr	3
72	„ einnähen bei Stepp- und Drehbinden	13
73	Schild voll gearbeitet, aus Futterstoff, mit einer Naht (Futtermöndchen)	22
74	Schild voll gearbeitet, mit einer Naht (Seiden- und Strippenmöndchen)	36
75	Schild abgefüttert, mit 2 Nähten (stoffgefütterte und Strippenmöndchen)	50
76	Escur überziehen mit Futterstoff	22
77	„ „ „ Stoff	30
78	Gummi oder Patent an Schild annähen, mehr	10
78a	Elastikverschluß, mehr	15
79	Haken an Schild annähen, mehr	10
80	Knopfstreifen zum Zugverschluß (Futterstrippe), mit Stäbchen, handgenäht	30
81	Knopfstreifen zum Zugverschluß (Futterstrippe), mit Stäbchen, maschinegenäht	20
82	Knopfstreifen zum Zugverschluß aus Schlauchband (Schlupfband)	20
82a	Stoffriegel für Zugverschluß, mehr	18
83	Patenthaken einschlagen	12
84	Knopf einschlagen	20
84a	Füllen des Regatteskopfes, mehr	15
84b	Regattes mit eingesetztem Teil im Knoten, mehr	12
85	Escur auf beiden Seiten annähen	12
86	Siegelmarke in Front annähen	6
87	„ fertig machen und annähen	11
88	Firmenband mit der Hand halb angenäht	12

Lfd. Nr.		Minuten je Dutzend
	Krawatten aus Batist	
89	Kellnerschleife, zweiteilig (gekniffst, einfach verarbeitet)	30
90	Kellnerschleife, dreiteilig (gekniffst, einfach verarbeitet)	37
91	Konfektionierte Schleife ohne Unterenden, zweiteilig	45
92	Konfektionierte Schleife, dreiteilig	60
93	„ „ , Unterenden seitlich genäht	75
94	Konfektionierte Schleife, dreiteilig, mit Doppelschleife	65
95	Konfektionierte Schleife, vier- bis fünfteilig	70
96	Schleife, gebunden	130
97	„ , über die Binde gebunden	120
98	Butterflyschleife, voll gebunden	180
99	„ , über die Binde gebunden	150
100	„ , konfektioniert	120
101	Schleife mit Vorstoß im Knoten, mehr	15
102	„ „ „ in Knoten und Enden, mehr	20
103	Schleife mit Vorstoß ringsherum	nach Zeit
104	„ in Ober- und Unterteil extra gefaltet, mehr	12
105	Steppen der Enden	10
106	Flügel	60
107	Butterflybinder	120
108	„ doppelt gebogen	150
	Sonderarbeiten für Krawatten aus Batist	
109	Binde, gerade geschnitten, mit schmalem Einschlag (nur für glatte Kellnerschleifen)	20
110	Binde, gerade geschnitten, mit schmalem Einschlag	25
111	Binde, dreifach, gerade geschnitten	30
112	„ , schräg geschnittten	35
113	Haken annähen, mehr	10
114	Schild, hohl genäht	18
115	„ , überwendlich genäht	36

Lfd. Nr.		Vorarbeit Minuten je Dutzend	Zusammensetzen Minuten je Dutzend
116	**Schifferknoten für Knaben und Mädchen**		
	Schifferknoten, Enden handhohl- oder mit der Maschine genäht, Mittelstück hinten offen, Stoff- und Watteeinlage nur durch Heftstiche verbunden, ein Haken oder Bindebänder.		
	(In der Arbeitszeit ist die Zeit für das Zuschneiden der Watte enthalten, die Länge des Knotens wird am Zuschnitt gemessen.)		
	a) Glatte Knoten (Kieler Knoten):		
	bis 40 cm	25	12
	„ 45 „ , für Vorarbeiten für je 5 cm	—	12
	bis 65 cm, über 40 cm mehr	3	15
	„ 100 cm	—	20
	b) Faltenknoten mit bis zwei gelegten Falten:		
	bis 35 cm	20	10
	„ 50 „ , für Vorarbeiten für je 5 cm	—	13
	über 50 cm, über 35 cm mehr	5	15
	für jede weitere gelegte Falte mehr	—	3

	Sonderarbeiten	Minuten je Dutzend
	Aufschriftbändchen mit der Hand halb angenäht	9
	Baumwollband umgelegt und Schleife gebunden	6
	Baumwollband angenäht mehr	3
	Knoten mit farbigem Garn einmal schräg gesteppt	5
	Streifen zusammengenäht	7

Diese Tarifordnung tritt am 15. Oktober 1936 in Kraft.

Körner

---

57. Bekanntmachung der Tarifordnung über die Mindestentgelte für die Anfertigung von Bindern im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung

Tarifregister Nr. 846/1/3

Tarifregister Nr. 780/2/4/6

Der Sondertreuhänder
der Heimarbeit
im deutschen Bekleidungsgewerbe

Berlin, den 5. Oktober 1936.

Bekanntmachung der Tarifordnung über die Mindestentgelte für die Anfertigung von Bindern im Treuhänderbezirk Schlesien in der ab 15. Oktober 1936 gültigen Fassung*)

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die **Krawattennäherei im Treuhänderbezirk Schlesien** folgendes festgesetzt:

I. Mindestentgelte

1. Wird Heimarbeitern oder Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, das Nähen von Bindern übertragen, müssen bei der Bemessung der Entgelte die von einer Arbeitskraft durchschnittlicher Leistungsfähigkeit aufzuwendende Nähzeit und ein Mindeststundenlohn von 46 Rpf. zugrunde gelegt werden.

2. Bei der Feststellung der Arbeitszeit sind für die unter Abschnitt II aufgeführten Arbeiten mindestens die festgelegten Zeiten einzusetzen.

3. Werden schwer zu verarbeitende Stoffe ausgegeben oder wird eine besonders sorgfältige Verarbeitung verlangt, ist der Mehraufwand an Zeit bei der Bemessung der Entgelte zu berücksichtigen.

Bei reinseidenen Foulards, Crêpe de Chine, Popeline, Vistra und ähnlichen Geweben sowie porösen Stoffen muß der Zuschlag mindestens 30 v. H., bei Handbindern 15 v. H. betragen.

Bei schwarzen Stoffen ist ein Zuschlag von 5 v. H., bei schwarzem Rips von 10 v. H. zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschlag nach Ziffer 3 Abs. 2 oder nach Ziffer 4 gezahlt wird.

4. Wird hochwertige Arbeit verlangt (Qualitätsarbeit), ist dies bei der Bemessung der Entgelte zu berücksichtigen (Leistungszulage).

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 19 vom 5. 7. 1935, Seite 223, Nr. 9 vom 25. 3. 1936, Seite 89.

Werden Stoffe verarbeitet, deren Kalkulationspreis 2 RM. für das Meter überschreitet, muß der Zuschlag mindestens 15 v. H. und bei Stoffen mit einem Kalkulationspreis von mehr als 5 RM. für das Meter 30 v. H. betragen. Dies gilt nicht, wenn ein Zuschlag gemäß Ziffer 3 Abs. 2 gezahlt wird.

5. Sind weniger als ein Dutzend Binder der gleichen Buchung, Bündelung oder Stoffnummer anzufertigen, ist auf das Entgelt einschließlich etwaiger Zuschläge ein besonderer Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt 25 v. H., wenn Binder nach Probe gearbeitet werden und weniger als ein Dutzend der gleichen Sorte anzufertigen sind.

6. Wird das Bügeln der Binder mit Tuch- oder Papierauflage verlangt, ist ein besonderer Zuschlag von 5 v. H. zu zahlen.

7. Auf das Entgelt einschließlich sämtlicher Zuschläge ist ein Zuschlag von 10 v. H. als Heimarbeiterzuschlag (Abnutzung der Nähmaschine, Reparaturen, Stromverbrauch u. a.) zu zahlen.

Das Nähmaterial und sonstige Zutaten sind unentgeltlich zu liefern.

Die Arbeit muß vollständig zugeschnitten und eingerichtet ausgegeben werden.

8. Wird die Arbeit an Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften und an die ihnen gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ausgegeben, ist ihnen auf das Entgelt gemäß Ziffern 1 bis 6 ein Zuschlag von 25 v. H. zu zahlen.

Der Zuschlag beträgt 45 v. H., wenn das Zuschneiden der Binder verlangt wird.

Das Nähmaterial und sämtliche Zutaten sind unentgeltlich zu liefern.

II. Mindestnähzeiten

Als Grundform der Binder gilt der zweiteilige Binder mit oder ohne Bandauflage und mit einfacher Stepperei des Halsteiles.

Säumen. Geschlossene und offene Form:

bis 24 cm	12 Min. je Dtzd.,	mit Webekante	14 Min.
über 24 „	14 „ „ „	„ „	16 „

Die Länge der Saumnaht wird gemessen am großen Teil von der Spitze bis zum Beginn der Langnaht, dazu 1 cm Zuschlag.

Wenn nur das Säumen verlangt wird und die übrigen Arbeiten von anderen Personen ausgeführt werden, erhöhen sich die Mindestnähzeiten um 2 Minuten.

	Minuten je Dutzend
Fertigmachen:	
Zweiteiliger Binder	55
Dreiteiliger Binder	61
Für jedes weitere Zusammensetzteil mehr	3
Handbinder, zweiteilig	100
„ dreiteilig	106
Für jedes weitere Zusammensetzteil mehr	3
Langnaht über 75 cm lang, für je weitere 10 cm mehr:	
Binder	2
Handbinder	7
Gefütterte Binder:	
Geschlossene Binder, gefüttert, bis 17 cm, mehr	60
Offene „ „ „ 30 „ „	80
Halsteilsteppen:	
einfache Steppnaht 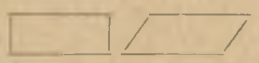 in der Grundform enthalten	
Steppnaht mit Spitzen 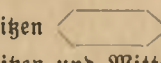 mehr	5
Steppnaht mit Spitzen und Mittelnaht (Zeppelinnaht) 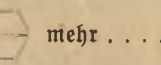 mehr	10
Besondere Arbeiten:	
Säumen und Halsteil mit farbigem Garn nähen mehr	9
mit doppelter Einlage nähen mehr	6
Siegelmarke annähen	4
„ in Front annähen	6
Bändchen mit der Hand voll angenäht	19
„ „ „ „ halb „	11
„ „ „ Maschine einnähen oder aufnähen	5
Bändchen mit der Maschine ringsherum aufnähen	15
Bändchen „Reine Seide“ mit der Maschine einnähen oder einsteppen	5
Band auf Einlage nähen (für Handbinder) mehr	6
Verriegeln der Langnaht	20
Gleitband aufsteppen mehr	12
Binder mit der Maschine elastisch nähen mehr	9
„ „ „ Hand „ „	15 v. H. Aufschlag auf den Lohn des Fertigmachens.
Einlage stückeln	3
Etikette beschreiben	4
Zweites Etikett annähen	4

Diese Tarifordnung tritt am 15. Oktober 1936 in Kraft.

Körner

---

58. Aufhebung der Arbeitsruheanordnung in der Heimarbeit für die Lederwaren- usw. Industrie hinsichtlich der Stückelbeutelherstellung vom 1. Oktober 1936

Der Sondertreuhänder
der Heimarbeit
für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie.

Reichsarbeitsblatt Nr. 30
vom 25. 10. 1936, S. I 282.

Frankfurt (Main), den 1. Oktober 1936.

Aufhebung der Arbeitsruheanordnung in der Heimarbeit für die Lederwaren- usw. Industrie hinsichtlich der Stückelbeutelherstellung

Die Anordnung, betreffend Arbeitsruhe in der Heimarbeit für die Lederwaren-, Reise-, Sportartikel- und Ausrüstungsindustrie vom 15. Mai 1935 (Reichsarbeitsblatt 1935 Nr. 15 S. VI 377)*) tritt ab 1. November 1936 für die Herstellung von Fleck- und Stückelbeuteln aus Lederabfällen im Gebiet des Deutschen Reiches außer Kraft.

Maus

*) Vergleiche Amtliche Mitteilungen Nr. 16 vom 5. 6. 1935, Seite 175.

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung, an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

45. Lohnsteuerliche Behandlung von Zulagen (besonderen Leistungen) bei auswärtigen Bauarbeiten

Der Reichsminister der Finanzen
S. 2173—100 III

Berlin W 8, 21. September 1936.
Wilhelmsplatz 1/2

Im Zug der Arbeitsbeschaffung und der Wehrhaftmachung des Deutschen Volkes werden zahlreiche Bauten (Hoch- und Tiefbau, Straßenbau usw.) im ganzen Reichsgebiet durchgeführt. Die beauftragten Unternehmen führen ihre Aufträge teils mit sogenannten Stammarbeitern aus, das heißt mit mehr oder weniger ständig beschäftigten Arbeitern, die meist am Ort des Sitzes (Hauptbetriebstätte) des Unternehmens oder doch in dessen näherer Umgebung wohnen. Außerdem beschäftigen diese Unternehmen in großem Umfang nichtständige Arbeitnehmer aus der näheren und weiteren Umgebung der Baustellen. Diese treten meist nur während der Durchführung des Baues in ein Arbeitnehmerverhältnis zu dem Unternehmen.

Beiden Arten von Arbeitnehmern werden nach den bestehenden Tarifordnungen außer dem eigentlichen Arbeitslohn gewisse Zulagen und besondere Leistungen gewährt, durch die der Mehraufwand ausgeglichen werden soll, der den Arbeitnehmern durch die räumliche Entfernung der Baustelle von ihrem Wohnsitz entsteht. Als solche Zulagen und besonderen Leistungen kommen im allgemeinen in Frage:

a) Wegegelder, die bei einer Entfernung von mehr als 5 km zwischen Arbeitsstätte und Wohnsitz, gestaffelt nach Entfernungen, gelegentlich auch gestaffelt nach dem Familienstand des Arbeitnehmers, bezahlt werden. Statt der Wegegelder werden vereinzelt auch die tatsächlichen Fahrtkosten oder ein Mindestbetrag an Fahrtkosten ersetzt.

b) Unentgeltliche Unterbringung, wenn die Arbeitnehmer wegen großer Entfernung ihres Wohnsitzes nicht nach Hause zurückkehren können.

c) Uebernachtungsgeld, wenn in den Fällen zu b eine unentgeltliche Unterbringung nicht möglich ist.

d) Verpflegungszuschuß (Trennungsgeld, Trennungsentschädigung). Ein Verpflegungszuschuß wird den Arbeitnehmern gewährt, die wegen der Entfernung ihres Wohnsitzes von der Baustelle (z. B. mehr als 15 km) nicht nach Hause zurückkehren können und denen daher besondere Aufwendungen für ihre Verpflegung entstehen. Der Verpflegungszuschuß ist meist nach dem Familienstand gestaffelt, vereinzelt ist seine Höhe auch davon abhängig gemacht, ob der Arbeitnehmer in einer Großstadt wohnt.

e) Wochenendheimfahrten. Gelegentlich ist vorgesehen, daß Arbeitnehmern, die besonders weit von der Baustelle entfernt wohnen, für die Rückkehr zu ihrer Familie am Wochenende ein besonderer Zuschuß, meist in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten, gewährt wird.

Nach meinen Feststellungen sind diese Zulagen und besonderen Leistungen im Reichsgebiet steuerlich verschieden behandelt worden. Verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten hat ihre Behandlung bei den Stammarbeitern gemacht. Hier ist im allgemeinen davon ausgegangen worden, daß bei den Stammarbeitern der Unternehmen, die ihren Sitz (ihre Hauptbetriebstätte) nicht am Ort der Baustellen haben, die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen nach den Ausführungen im Ersten Lohnsteuersammelerlaß unter B Ziffer 6 die Anerkennung als steuerfreie Auslösung abhängt. Insbesondere ist bei diesen Stammarbeitern auch die Voraussetzung als erfüllt angesehen worden, daß die Arbeitstätte (Baustelle) von der Betriebstätte (Hauptbetriebstätte, oft Sitz des Unternehmens), die meist auch die regelmäßige Arbeitstätte darstellt, verschieden ist. Es ist deshalb anerkannt worden, daß es sich um auswärtige Arbeiten im Sinn des Ersten Lohnsteuersammelerlasses handelt. Handelt es sich um Stammarbeiter von Unternehmen, die ihren Sitz (ihre Hauptbetriebstätte) am Ort der Baustelle haben, so sind steuerfreie Auslösungen nicht anerkannt worden. Diese steuerliche Behandlung trifft zu.

Dagegen haben die Finanzämter bei den nichtständigen Arbeitnehmern gelegentlich Bedenken getragen, die Zulagen und besonderen Leistungen als steuerfreie Auslösungen anzuerkennen, weil bei diesen die Baustelle selbst als Betriebstätte (regelmäßige Arbeitstätte) anzusehen sei. Nach den Ausführungen im Ersten Lohnsteuersammelerlaß unter B Ziffer 6 Absatz 2 Buchstabe b am Ende komme bei Arbeiten am Ort der Betriebstätte selbst die Zahlung steuerfreier Auslösung nicht in Frage.

Die besonderen Verhältnisse, unter denen solche Bauarbeiten nur geleistet werden können, machen es notwendig, ausnahmsweise das Vorliegen „auswärtiger Arbeiten" im Sinn des Ersten Lohnsteuersammelerlasses auch schon dann anzunehmen, wenn die Arbeiten außerhalb des Wohnsitzes des Arbeitnehmers geleistet werden. Es geht nicht an, in diesen Fällen die Baustelle, an der die nichtständigen Arbeitnehmer nur vorübergehend tätig sein können, als ihre regelmäßige Arbeitstätte (Betriebstätte) anzusehen und deshalb die Zahlung steuerfreier Auslösungen auszuschließen. Denn diese Arbeitnehmer können nicht wie die Mehrzahl der anderen Arbeitnehmer ihren Wohnsitz so wählen, daß er in der üblichen Entfernung zu ihrer Arbeitstätte liegt. Deshalb sind auch bei den nichtständigen Arbeitnehmern die Zulagen und besonderen Leistungen (Wegegelder, unentgeltliche Unterbringung, Uebernachtungsgeld, Verpflegungszuschuß und Wochenendheimfahrten) als Auslösungen im Sinn des Ersten Lohnsteuersammelerlasses anzusehen. Sie sind daher, ohne daß es aus diesem Grund der Eintragung von steuerfreien Beträgen wegen erhöhter Werbungskosten und Sonderausgaben auf der Steuerkarte bedarf, vom Steuerabzug befreit, wenn sie zusammengerechnet die Beträge nicht übersteigen, die den Reichsbeamten der Stufe V als Tage- und Uebernachtungsgeld zustehen.

Dieser Erlaß tritt sofort in Kraft. Lohnsteuererstattungen lediglich auf Grund dieses Erlasses erfolgen nicht. Ich ersuche, wegen Berichtigung der Steuerkarten (Widerruf der auf den Steuerkarten wegen dieser Zulagen und besonderen Leistungen etwa eingetragenen steuerfreien Beträge) das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag
gez. Blümich